

## **Beschluss des Landrats vom 02.09.2021**

Nr. 1037

### **16. Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sowie des Gesetzes über die politischen Rechte betreffend Initiativen**

2021/172; Protokoll: md

Kommissionspräsidentin **Jacqueline Wunderer** (SVP) schildert, mit dieser Vorlage sollen sechs Punkte im Initiativrecht angepasst werden. Die geplanten Änderungen betreffen die Kantonsverfassung und das Gesetz über die politischen Rechte (GpR). Die bedeutendste Änderung betrifft die Einführung einer Sammelfrist von 18 Monaten für Initiativen – verbunden mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um ein Jahr. Damit soll verhindert werden, dass Initiativen unbefristet bei der Landeskanzlei hängig bleiben. Weiter werden im Detail die Fristen für die Bearbeitung von nichtformulierten Initiativen festgelegt. Auch die Terminierung der Vorlage zur Zustimmung oder Ablehnung der Initiative sowie einer allfälligen Umsetzungsvorlage wird geregelt. Mit der Einführung bestimmter Stichdaten, wie z. B. der Publikation der Verfügung über das Zustandekommen einer Initiative im Amtsblatt, wird sichergestellt, dass die in der Kantonsverfassung vorgegebenen Fristen verbindlich eingehalten werden und rechtzeitig eine Volksabstimmung stattfindet. Künftig soll auch eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfristen auch bei nichtformulierten Initiativen möglich werden. Dadurch kann dem Anliegen der Initianten im Einzelfall besser entsprochen werden. Wenn eine Initiative schliesslich zu Gunsten eines Gegenvorschlags mit gesetzwesentlichem Inhalt oder bei nichtformulierten Initiativen einer Umsetzungsvorlage mit gesetzwesentlichem Inhalt zurückgezogen wird, dann soll dieses Geschäft verfahrensmässig wie eine Gesetzgebungsvorlage behandelt werden. Darum soll – anders als heute – eine obligatorische Volksabstimmung entfallen, wenn Gegenvorschlag oder Umsetzungsvorlage vom Landrat mit mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder angenommen und nicht durch separaten Beschluss der obligatorischen Abstimmung unterstellt wird. Das Gesetz über die politischen Rechte sieht sodann die sinngemässe Anwendung der meisten kantonalen Bestimmungen für Initiativen auf Gemeindeebene vor, sofern das Gemeindegesetz keine Regelungen enthält. Deshalb kommen die geplanten Änderungen mehrheitlich auch in den sechs Gemeinden, welche das Initiativrecht kennen, zur Anwendung.

Die Kommission hat die Vorlage an drei Sitzungen beraten und Eintreten war unbestritten. Die gewichtigste Debatte in der JSK war der Frist für das Sammeln der Unterschriften für eine Initiative gewidmet. Man hat sich die Frage gestellt, ob es sinnvoll sei, die eigentliche Sammelfrist von 18 Monaten mit der Möglichkeit einer Verlängerung um ein Jahr zu ergänzen. Auf Skepsis stiess auch der Umstand, dass die Frist faktisch ohne Angabe von Gründen erstreckt werden kann. Die Landeskanzlei argumentierte, dass 18 Monate die Regelfrist darstellten, während die Verlängerung für aussergewöhnliche Konstellationen gedacht sei. Solche Verlängerungen würden aber wohl die Ausnahme bleiben, weil die Initiativkomitees ihre Begehren im Schnitt nach sieben Monaten einreichen könnten – Initiativen hingegen, die weit über diesen Zeitpunkt hinaus im Sammelstadium pendent blieben, würden im Normalfall nicht mehr zustande kommen. Die Diskussion zur Sammelfrist umfasste neben der Frage, wie mit dieser Verlängerung zu verfahren sei, auch die Thematik, ob man überhaupt eine Frist setzen soll. Die Volksrechte seien ein hohes Gut, die Initiativkomitees müssten aber auch verantwortungsbewusst damit umgehen. Mit 8:1 Stimmen sprach sich die Kommission schliesslich prinzipiell für eine Sammelfrist aus. Zugleich sprach sich die Kommission in einer Variantenabstimmung mit 9:0 Stimmen für eine 24-monatige Sammelfrist aus. Mit diesem Kompromissentscheid ging implizit auch die Streichung der Möglichkeit einer Verlängerung einher, ob die Komitees in eigener Verantwortung eine solche Verlängerung beantragen müssen. In der Diskussion wurde schliesslich auch die Konstellation angesprochen, dass Ereignis-

nisse wie die aktuelle Corona-Pandemie die Sammeltätigkeit stark erschweren und damit die demokratischen Rechte einschränken. Damit verbunden war die Frage nach der Krisentauglichkeit der Verfassungsbestimmungen. Die Landeskantlei versicherte, dass es für solche Situationen keiner eigenen Regelungen bedürfe. In einer Notverordnung gemäss § 74 Absatz 3 Kantonsverfassung sind die nötigen rechtlichen Grundlagen enthalten. Die weiteren Anpassungen von Kantonsverfassung und Gesetz waren unbestritten.

– *Eintretensdebatte*

**Tania Cucè** (SP) sagt, die SP-Fraktion stimme der Vorlage, wie sie von der Kommission verabschiedet wurde, zu. Die Anpassung der Fristen erfüllt die Forderungen der eingereichten Vorstösse und wird den Ansprüchen in der Praxis gerecht. Grossmehrheitlich ist die Fraktion für die Einführung einer Sammelfrist. Es ist klar, dass nicht alle in der Lage sind, die Unterschriften innerhalb eines Tages zu sammeln, wie dies die SP Baselland kann. Im Interesse der Bevölkerung sollte es für alle Parteien und Interessensgemeinschaften möglich sein, die Unterschriften innerhalb von zwei Jahren zu sammeln. Ansonsten stellt sich die Frage, ob das Interesse gross genug oder der Leidensdruck hoch genug ist für diese Fragestellung. Bei zu langen Sammelfristen stellt sich die Frage, ob die Anliegen überhaupt noch aktuell sind. Wenn man am Anfang unterschrieben hat, weiss man nicht, ob man die Fragestellung vier Jahre später immer noch unterstützt oder ob das Anliegen nicht schon überholt ist. Deswegen ist die SP-Fraktion für die Lösung der JSK und unterstützt die Teilrevision von Verfassung und Gesetz.

**Dominique Erhart** (SVP) schliesst sich im Namen der SVP-Fraktion vorbehaltlos den Ausführungen seiner Vorrednerin an. Alle Argumente wurden bereits aufgezählt und müssen nicht wiederholt werden. Es ist eine sinn- und massvolle Lösung, welche dem Problem adäquat Rechnung trägt.

**Bálint Csontos** (Grüne) hält fest, die Vorlage sei in der Grüne/EVP-Fraktion grundsätzlich nicht umstritten gewesen. Es handelt sich bei der Vorlage teilweise um Anliegen aus Vorstössen, welche vernünftige und angebrachte Anpassungen des Initiativrechts fordern, welche von der Fraktion unterstützt werden. Als problematisch stuft die Fraktion die Einführung einer Sammelfrist ein. Entsprechende Streichungsanträge werden in der Detailberatung folgen. Grundsätzlich wird die Vorlage insgesamt von der Fraktion positiv bewertet. Wenn die Sammelfrist drinbleibt, dann wird es sicher Stimmen gegen die Verfassungs- und wohl auch gegen die Gesetzesänderung geben. Die Fraktion wird darauf achten, dass das Gesetz das 4/5-Mehr erreicht, damit es eine einfache Volksabstimmung gibt, die es aufgrund der Verfassungsänderung sowieso braucht.

**Balz Stückelberger** (FDP) führt aus, die FDP-Fraktion stimme der Vorlage zu. Die JSK hat die Vorlage bezüglich der Sammelfristen verbessert. In Bezug auf die Sammelfristen wird die Diskussion im Rahmen der Anträge geführt.

**Béatrix von Sury d'Aspremont** (CVP) erklärt, die CVP/glp-Fraktion begrüsse die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte mit dem Vorschlag der JSK. Für die Fraktion ist sehr wichtig, dass künftig klare Fristenregelungen für die formulierten und nicht-formulierten Initiativen existieren. Auch die neue Handhabung zur Effizienzsteigerung der Prozesse scheinen der Fraktion absolut sinnvoll. Selbstverständlich war auch die zeitliche Beschränkung der Unterschriftensammlung ein Diskussionspunkt in der Fraktion. Die CVP/glp-Fraktion teilt hier die Meinung der Kommissionsmehrheit, dass eine Frist von 24 Monaten für die Unterschriftensammlung ausreicht. Die Darstellung des Datenmaterials zeigt auf, dass nur sehr wenige Initiativen mehr Zeit benötigen oder sonst gar nicht weiterverfolgt werden. Das Initiativrecht ist ein hohes, demokratisches Gut, das bewahrt werden soll. Gleichzeitig verlangt es aber auch eine Verantwortung der Initianten, die Fris-

ten einzuhalten. Und irgendwann geht die Aktualität verloren. Ausserdem gibt es auch in anderen Kantonen Fristen und auch diese Kantone achten die Volksrechte und sehen keine Probleme in einer Begrenzung der Sammelfrist. Deswegen steht die CVP/glp-Fraktion voll hinter dem Beschluss der JSK.

**Klaus Kirchmayr** (Grüne) möchte die Rolle des sauberen gesetzgeberischen Verfahrens zur Debatte stellen. In der Grüne/EVP-Fraktion habe es zu einigen Irritationen geführt, dass ein Vorschlag für eine Verfassungsänderung ohne parlamentarischen Auftrag entstanden ist. Normalerweise erfolgt ein Auftrag über eine Motion und danach beginnt die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Gesetzes. Es ist befremdlich, dass dies hierbei nicht der Fall ist. Der Landrat tut gut daran, einen sauberen Legiferierungsprozess zu wahren. Man kann sagen, es sei in diesem Fall nicht so schlimm, aber eigentlich geht das nicht und deshalb soll es zu Protokoll gegeben werden. Eine Verfassungsänderung, welche im Rahmen einer Vorlage des Regierungsrats erfolgt, ist ungewöhnlich. Eigentlich ist es das Volk oder das Parlament, welche den Auftrag für eine Verfassungsänderung erteilen und nicht die Exekutive.

Regierungsrätin **Kathrin Schweizer** (SP) fasst zusammen, mit dieser Vorlage würden zwei Anliegen aus zwei Vorstössen bezüglich Umsetzungsfristen realisiert. Die Regierung muss jederzeit auf aktuelle Bedürfnisse reagieren, und dann auch Gesetzes- resp. Verfassungsänderungen anstossen. Auch wenn dazu kein parlamentarischer Vorstoss vorliegt. Das Verfahren wurde korrekt durchgeführt, mit einer breiten Vernehmlassung in der sich alle Parteien und betroffenen Personengruppen äussern konnten. In diesem Sinne ist es nur logisch, dass der Regierungsrat, wenn er eine Schwachstelle feststellt, dem Parlament einen Vorschlag unterbreitet. Die Vorlage soll aktuelle Anliegen klären, insbesondere bezüglich der Sammelfristen. Der Regierungsrat ist sehr froh um eine Begrenzung, damit der bisherige Zustand, dass man unbeschränkt für eine Initiative sammeln kann, nicht mehr gilt. Über die Dauer der Sammelfrist lässt sich sehr gut diskutieren, für die Sprecherin ist einfach wichtig, dass es eine Begrenzung gibt. Für ein aktuelles Anliegen soll man Zeit haben, um Unterschriften sammeln zu können, aber irgendwann hat es sich dann auch erledigt. Formulierten und nicht formulierten Initiativen sollen zudem gleichbehandelt werden. Das ist aktuell nicht der Fall. Es gibt keine klaren Behandlungsfristen und der Regierungsrat möchte die Fristerstreckung, Behandlungssistierung etc. für die nicht-formulierten Initiativen installieren. Die Gegenvorschläge sollen bei grosser Einigkeit von Parlament und Initiativkomitee wie eine normale Gesetzesvorlage behandelt werden; ohne hne dass sie obligatorisch vors Volk kommen. Das ist eine Vereinfachung des Prozesses, ohne dass die demokratischen Rechte beschnitten werden. Auf Gemeindeebene können die Anpassungen auch alle so umgesetzt werden, sofern nicht spezielle Regelungen in der Gemeindeordnung vorhanden sind.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Kantonsverfassung*

*Titel und Ingress*

Keine Wortbegehren.

I.

§ 28 Absatz 1<sup>bis</sup>

**Bálint Csontos** (Grüne) beantragt, dass § 28 Absatz 1<sup>bis</sup> gestrichen werde. Der Votant kann kein dringendes Problem entdecken, welches erfordern würde, dass die Kantonsverfassung geändert

werden muss. Das muss berücksichtigt werden. Die Kantonsverfassung ist etwas sehr Stabiles, das grundsätzlich gilt und sie soll nicht geändert werden, ausser es bestehen sehr wesentliche Gründe, welche eine Änderung erforderlich machen. Es soll nicht aufgrund einer kurzfristigen Eingebung gemacht werden. Des Weiteren ist es ohne Zweifel eine zusätzliche Regulierung, eine weitere Einschränkung. Im ersten Moment erscheint das sinnvoll, aber in zehn Jahren hat man dann Gerichtsverfahren und komplexe Prozesse und fragt sich, weshalb es damals geändert wurde. Mit der Einführung einer Frist braucht es auch immer Entscheidungen und die können angefochten werden. Grundsätzlich sollen keine neuen Regeln eingeführt werden, wenn es keinen bedeutenden Grund gibt. Zudem bestreitet der Redner, dass die neue Regelung zu weniger bürokratischem Aufwand führt. Heute ist es so, dass es vielleicht ein bisschen speziell ist, wenn eine unfertige Initiative auf ewig in der Landeskantlei in einer Schublade liegt. Mit der Änderung passiert aber nichts anderes, als dass die Landeskantlei nach einer gewissen Frist die Initiative aus der Schublade nehmen und ins Staatsarchiv bringen muss, damit sie dann dort rumliegt. Ein weiterer Punkt ist die Tatsache, dass der Kanton Basel-Landschaft traditionell sehr direktdemokratisch ist. Auch im Vergleich mit dem Rest der Schweiz. Das ist historisch gewachsen. So braucht es zum Beispiel ein 4/5-Mehr, um ein Gesetz zu verabschieden. Es besteht ein viel stärkeres Verständnis vom Landrat als Hilfsorgan des Volkes, welches die Entscheidungen schlussendlich trifft. Diese Tradition soll hochgehalten werden. Zum Schluss gilt es zu betonen, dass die Einführung der Sammelfrist nicht auf einem Antrag aus dem Landrat basiert.

**Balz Stückelberger** (FDP) begrüsst Bálint Csontos im Anti-Regulierungs-Club. Nichtsdestotrotz habe die FDP-Fraktion in diesem Fall eine andere Meinung. Die bisher genannten Argumente sind verständlich. Eine ewige Sammelfrist wäre auf den ersten Blick sicher die Demokratiefreundlichste Variante. Aber es gibt eben auch Gründe, die dagegensprechen. Vor allem ist das die Verantwortung, die man übernimmt, wenn man eine Initiative startet. Die FDP-Fraktion ist der Meinung, dass man Respekt haben muss vor diesem demokratischen Instrument und man soll es nicht leichtfertig und auch nicht ewig einsetzen können, sondern nur innerhalb gewisser Rahmenbedingungen. Eine solche Rahmenbedingung ist es, dass man irgendwann mit der Unterschriftensammlung fertig sein muss. Dafür scheinen die vorgeschlagenen zwei Jahre sinnvoll. Es sollte wirklich allen möglich sein, die Unterschriften innerhalb dieser zwei Jahre zu sammeln. Der Respekt vor dem Initiativrecht ist für die FDP-Fraktion ein wesentlicher, relevanter Grund. Weiter wurde die Praktikabilität angesprochen. Es ist tatsächlich mühsam, wenn man nicht weiss, wie viele Initiativen noch hängig sind. Dieser Grund steht jedoch nicht im Fokus, da es dafür sicher eine Lösung gebe. Hingegen ist für FDP-Fraktion ein anderer Punkt relevant: Wenn man eine Initiative unterschreibt, dann ist das eine politische Willenskundgabe. Und diese muss ein Ablaufdatum haben. Wenn man unterschreibt und die Initiative kommt erst zehn Jahre später zu Abstimmung, dann kann in der Zeit dazwischen sehr viel passieren. Die Welt ändert sich und vielleicht ändert man auch seine Meinung. Deshalb sollen die Initiativen innerhalb einer gewissen Frist zur Abstimmung kommen. Man soll nicht bis ans Lebensende durch die Unterschrift mit dieser Meinung behaftet werden. Namens der FDP-Fraktion wird gebeten, den Antrag abzulehnen.

**Sara Fritz** (EVP) erinnert daran, dass in der ökumenischen Besinnung vor der heutigen Landrats-sitzung dazu aufgefordert worden sei, die Entscheidungen am Wohl der Schwachen auszurichten. Für die Sprecherin ist das das Hauptargument, weshalb eine zweijährige Frist zu kurz ist. Politische Rechte sind nicht nur für Organisationen da, hinter welchen ein grosser Apparat an Menschen und Finanzen steht und für welche es kein Problem ist, Initiativen innerhalb kurzer Zeit zustande zu bringen. Das Initiativrecht muss auch solchen Menschen und Organisationen zur Verfügung stehen, welche keine Finanzen oder andere unterstützende Möglichkeiten haben und deshalb länger sammeln müssen. Es geht nicht um den Ewigkeitswert – eine Initiative sollte tatsächlich eine Sammelfrist haben. Aber mit Blick darauf, dass es bisher gar keine Frist gab, sind zwei

Jahre eine sehr kurze Zeit. Bedenklich ist umso mehr, dass der Regierungsrat und die Verwaltung eine noch kürzere Frist vorgeschlagen haben und die zwei Jahre schon ein Ausbau darstellen. In Replik auf ihren Vorredner sagt Sara Fritz, dass sie hoffe, seine Meinung gälte jeweils länger als zwei Jahre. Wenn man eine Initiative unterschreibt, dann soll man sich das gut überlegen und danach sollte diese Meinung auch noch nach drei, vier oder fünf Jahre gültig sein. Wenn man dann tatsächlich doch mal seine Meinung ändert, dann kommt die Initiative ja irgendwann zur Abstimmung und dann kann man dort anders stimmen. Das ist also kein Grund dafür, dass Initiativen nur eine kurze Sammelfrist haben sollen. Zwei Jahre sind viel zu kurz. Damit wird gewissen Menschen die Möglichkeit genommen, eine Initiative einzureichen. Das ist ein No-Go.

**Dominique Erhart** (SVP) hat als grundliberalerdenkender Mensch gewisse Sympathie für den Antrag. Aber wir leben in einer Welt, die sich sehr schnell verändert. Und auch politische Anliegen sollten von einer gewissen Aktualität begleitet sein. Und seien wir doch mal ehrlich: Wer hier im Landrat weiss noch, was er vor zwei Jahre alles unterschrieben hat? Der Redner behauptet, dass sich nur noch die wenigsten daran erinnern. Die Argumentation, dass mit der Sammelfrist ein Eingriff in die direkte Demokratie geschieht oder gewissen Gruppen schlichtweg das Initiativrecht erschwert wird, ist nicht schlagkräftig. In einer derart informatisierten Welt, sind zwei Jahre als Sammelfrist wirklich grosszügig. Es kann nicht im Interesse der Politik sein, dass man sich an der Aktualität vorbei bewegt. Es braucht keine Sammelfristen ad infinitum, da dies nur dazu führt, dass Unterschriften für ein Anliegen gesammelt werden, welches vielleicht durch eine Gesetzesrevision oder andere politische Vorstösse längst überholt ist. Deshalb ist es im Zuge einer sachkräftigen Revision des Verfassungsartikels angebracht, eine Beschränkung der Sammelfrist einzubauen. Es gilt zu bedenken, dass auch bei Referenden eine Sammelfrist besteht – welche erst noch viel kürzer ist. In der Logik der Vorrednerin müsste dann auch bei Referenden eine Frist ad infinitum eingeführt werden. Das würde zu Rechtsunsicherheiten führen. Die Frist von 24 Monaten ist wohlüberlegt und stellt einen austarierten Vorschlag dar. Der Redner macht beliebt, dem zuzustimmen.

Er sei hin und her gerissen, konstatiert **Marco Agostini** (Grüne). Die Ausführungen von Klaus Kirchmayr und Bálint Csontos sind überzeugend. Es besteht weder eine Dringlichkeit für eine Verfassungsänderung noch ein Bedarf für eine Änderung auf Grund von vielen aufgetretenen Fällen. Hingegen ist es störend, dass der Ablauf nicht korrekt war und nicht über das Parlament lief. Es ist eine Kleinigkeit, aber wenn solche Dinge wiederholt auftreten, dann bereitet das dem Sprecher Mühe. Die Aussagen von Balz Stückelberger, dass es «leichtfertig, verantwortungslos, respektlos» ist, wenn eine Unterschriftensammlung länger dauert, ist unangebracht. Der Vorwurf wiegt schwer und es ist nicht davon auszugehen, dass jemand der eine Initiative startet, verantwortungslos ist. In diesem Sinne ist die Verfassungsänderung abzulehnen, weil es keine Grundlage gibt, das umzusetzen. **Tania Cucè** (SP) betont, die SP-Fraktion sei gegen den Antrag. In Bezug auf die Aussagen von Sara Fritz ist festzuhalten, dass aus der Statistik ersichtlich ist, dass die Initiativen, die später kommen, gar nicht mehr eingereicht werden. Das Risiko, dass eine Interessensgemeinschaft, welche keine grossen Geldgeber im Hintergrund hat – was auch bei der SP nicht der Fall ist –, keine Initiative in zwei Jahre zustande bringen kann, ist sehr klein. Die benötigte Anzahl Unterschriften ist nicht so gross und das sollte in der Frist von zwei Jahren möglich sein. Die Initianten und Initiantinnen tragen auch eine Verantwortung und die Aktualität der Frage ist wichtig. Mit einer Initiative reagiert man auf ein aktuelles Problem und es ist wichtig, dass es zeitnah zur Abstimmung kommt. Zum Vorgehen ist zu bemerken, dass der Regierungsrat solche Änderungen vorschlagen darf. Das ist nicht verboten.

**Balz Stückelberger** (FDP) weist darauf hin, dass auch er an der ökumenischen Besinnung war und sich gut an die Worte von Dani Pfister erinnert. Nebst der Rücksicht auf die Schwachen wurde in der Rede ebenfalls darauf verwiesen, dass der Landrat auch darauf schauen muss, was für das



Baselbiet gut ist. In diesem Fall ist die Lösung vor allem auch gut für den Kanton Basel-Landschaft. Insbesondere deshalb, weil sich kein Schutzbedürfnis für besonders Schwache erkennen lässt. Jene Organisationen, welche in der Vergangenheit viel länger als zwei Jahre für die Sammlung der Unterschriften gebraucht haben, waren vor allem jene, welche eben solche Adresskarteien im Hintergrund haben. Deshalb läuft dieses Argument ins Leere. Es ist zumutbar, dass sich jemand vor dem Starten der Initiative überlegt, wie man sammeln will und wen man als Unterstützung anfragen kann. Es ist nicht respektlos, wenn Respekt vor dem Initiativrecht gefordert wird. Man darf erwarten, dass man sich auf eine Initiative vorbereitet und dann ist die Zweijahres-Frist mehr als angemessen.

**Marc Schinzel** (FDP) will zwei Dinge anmerken. Erstens wurde gesagt, der Regierungsrat könne solche Änderungen nicht von sich aus initiieren. Das ist rechtlich überhaupt nicht haltbar. Es ist vielleicht etwas ungewöhnlich, es passiert nicht oft, aber rechtlich hat der Vorwurf keine Grundlage. Der Regierungsrat hat die Verantwortung, wenn ihm Fehler oder Schwachstellen auffallen, dem Parlament Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Schliesslich wurden nicht fünf Eunuken in den Regierungsrat gewählt. Zweitens gilt bezüglich der Frist zu bedenken, ob es wirklich demokratisch ist, wenn man ad infinitum Unterschriften sammeln kann. Denn wenn es so viel später erst zur Abstimmung kommt, weiss niemand mehr, um was es geht. Die Welt dreht sich weiter, und heute dreht sie sich schneller als noch vor 100 Jahren. Der Kanton verlangt jetzt zwei Jahre. Auf Bundesebene hat man 18 Monate Sammelfrist. Dort muss man 100'000 Unterschriften einreichen, das sind 1,2 % der Gesamtbevölkerung. Im Kanton Basel-Landschaft entsprechen die 1'500 Unterschriften 0,5 % der Bevölkerung. So wenig in zwei Jahren zu sammeln, muss möglich sein. Die vorgeschlagene Lösung ist sehr grosszügig, sie ist vernünftig und sie überbietet überhaupt nicht. Der Sprecher ist gegen den Antrag.

**Bálint Csontos** (Grüne) nimmt drei Punkte aus der Diskussion auf – auch wenn die Meinungen bereits mehrheitlich gemacht seien. Erstes Stichwort ist die Aktualität und dass das Initiativebegehren eine gewisse Aktualität hat. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Staates, dass er ein Initiativebegehren auf seine Aktualität hin prüft. Das können jene, welche unterschreiben und die Stimmbevölkerung bei der Abstimmung selber beurteilen. Das zweite Stichwort ist die Verantwortung. Sonst trägt die FDP die Eigenverantwortung vor sich her. In diesem Fall will sie nun plötzlich, dass der Staat die Verantwortung vorgibt. Drittes Stichwort ist die Corona-Pandemie. Das wird auch im Bericht erwähnt und hierbei ist der Redner nicht einverstanden. Es wurde nachgewiesen, dass der Bundesrat mit seinen ersten Notverordnungen in der Corona-Pandemie verfassungswidrig gehandelt hat. Man kann ihm das nicht verübeln, weil er innerhalb von sehr kurzer Zeit und völlig unerwartet komplexe Dinge entscheiden musste. Dennoch ist es ein Problem. Der Kanton Basel-Landschaft hatte dieses Problem nicht, beziehungsweise nur bei den Referenden, aber nicht bei den Initiativen. Nun kann man sagen, dass es auch in Zukunft kein Problem ist, weil es ja über Notverordnungen geregelt werden kann. Aber ohne Einschränkung der Sammelfrist ist es gar kein Thema.

Landratspräsidentin **Regula Steinemann** (glp) lässt über den Antrag von Bálint Csontos abstimmen.

://: Der Antrag von Bálint Csontos auf Streichung von § 28 Absatz 1<sup>bis</sup> wird mit 64:16 Stimmen abgelehnt.

§§ 29 – 31

Keine Wortmeldungen.

II. – IV.

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung der Verfassungsänderung ist abgeschlossen.

– *Erste Lesung Gesetz über die politischen Rechte*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung des Gesetzes über die politischen Rechte ist abgeschlossen.

---